OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-200475/5/Wg/Hue

Datum: Linz, 13. August 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der A_, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.10.2023, GZ: BHGM/923070111072/23, wegen einer Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 07.02.2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe auf 275 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 8 Tage 18 Stunden herabgesetzt.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im angefochtenen Straferkenntnis das zitierte Schulpflichtgesetz 1985 um die Fundstelle *„BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 37/2023“* präzisiert wird.

II. Die Beschwerde führende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 27,50 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 17.10.2023 erkannte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde - bB) die Beschwerde führende Partei - zusammengefasst - für schuldig, eine Übertretung gemäß § 24 Abs. 4 iVm § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz 1985 (kurz: SchPflG) begangen zu haben, weil sie als erziehungsberechtigte Person im Zeitraum vom 11.09.2023 bis 22.09.2023 unterlassen habe dafür zu sorgen, dass B__ (im Folgenden: Schulkind) der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Das Schulkind sei zum Besuch der Mittelschule C__ verpflichtet und im genannten Zeitraum unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Verhängt wurde eine Geldstrafe von 440 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 14 Tage). Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

Die bB sieht die der Beschwerde führenden Partei zur Last gelegte Verwaltungsübertretung als erwiesen an. Für das Schulkind bestehe die Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch. Zur Strafhöhe wurde bemerkt, dass die Beschwerde führende Partei über ein monatliches Nettoeinkommen von 700 Euro verfüge und drei Sorgepflichten habe. Erschwerend seien (nicht näher dargelegte) einschlägige Vorstrafen zu werten. Die verhängte Strafe würde dem Unrechtsgehalt der Tat sowie dem Verschulden der Beschwerde führenden Partei entsprechen.

I.2. Die Beschwerde führende Partei erhob gegen das gegenständliche Straferkenntnis mit Schreiben vom 15.11.2023 fristgerecht Beschwerde. Darin führt die Beschwerde führende Partei im Wesentlichen an, dass für das Schuljahr 2023/24 von der Oö. Bildungsdirektion kein Schulbesuch angeordnet worden wäre. Das Schulkind habe sich aufgrund der Eindrücke an einem Schnuppertag entschieden, die Sprengelschule nicht zu besuchen. Weiters werden Themen betreffend das Kindeswohl und die Situation anlässlich der COVID-19-Pandemie angesprochen, woraus sich ebenfalls ergeben habe, dass das Schulkind seit dem Schuljahr 2022/23 durchgehend die Schule nicht besucht habe. Hinsichtlich der Externistenprüfung läge es an der Schulbehörde, eine eventuell nicht vorhandene „Gleichwertigkeit der Bildung“ nachzuweisen. Zudem wurde auf verfassungsrechtliche Grundlagen (Art. 17 StGG und Art. 18 B-VG) hingewiesen. Häuslicher Unterricht unterliege grundsätzlich keiner Beschränkung.
Beantragt wurde die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Übermittlung einer vollständigen Aktenabschrift, die ersatzlose Aufhebung des Straferkenntnisses, in eventu die Herabsetzung der Strafe unter Berücksichtigung des näher dargelegten Familieneinkommens.

I.3. Mit Schreiben vom 23.11.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Am 07.02.2024 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die Beschwerde führende Partei mit dem Ehepartner und ein Vertreter der bB teilgenommen haben. Die Verhandlung hatte im Wesentlichen die Schulbesuchsverpflichtung für das Schulkind zum Gegenstand und es wurde konstatiert, dass das Schulkind im vorgeworfenen Tatzeitraum die Schule nicht besucht hätte. Die Rechts- und Sachlage wurde erörtert.
Vorgelegt wurde ein E-Mailverkehr der Beschwerde führenden Partei mit der Oö. Bildungsdirektion vom 13.01.2023.

I.5. Mit E-Mail vom 16.06.2024 legte die Beschwerde führende Partei den E-Mailverkehr mit der Direktion der Mittelschule D__, der bB und der Oö. Bildungsdirektion vom April 2024 vor. B__ sei für das Schuljahr 2023/24 bei der Privatschule „E__“ angemeldet worden. Die Jahreszeugnisse hätten auch in Österreich Gültigkeit.
Mit E-Mail vom 01.07.2024 legte die Beschwerde führende Partei eine Apostille mit Zeugnis für B__ von der „E__“ vor.

I.6. Auf Anfrage teilte die Oö. Bildungsdirektion mit E-Mail vom 02.07.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Folgendes mit:
„… bei der E__, welche das Zeugnis ausgestellt hat, handelt es sich laut deren eigener Website um eine Privatschule, die ein ‚distance learning program‘ international anbietet. Diese Form des Unterrichts entspricht nicht dem in § 2 Abs 1 PrivSchG definierten Schulbegriff. Die Teilnahme an einem derartigen Fernstudium ist somit nicht zur Erfüllung der österreichischen Schulpflicht geeignet (vgl. Ra 2021/10/0123-18).“

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die Beschwerde führende Partei ist erziehungsberechtigte Person des minderjährigen Schulkindes B__, geb. am tt.mm.jjjj, je wohnhaft in C__, , und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2023/24.

Die Oö. Bildungsdirektion hat für dieses Schulkind den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das Schuljahr 2021/22,

nicht erbracht wurde. Demnach hat die Beschwerde führende Partei für ihr Schulkind für das verfahrensgegenständliche Schuljahr bei der Oö. Bildungsdirektion die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht - Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht - nicht erwirkt (siehe dazu im Bescheid der Oö. Bildungsdirektion vom 21.07.2022, GZ: Präs/3a-103-2/228-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt. Dieser Bescheid wurde mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 07.09.2022, GZ: W203 2258806-1/2E, bestätigt). Auch ist für das Schulkind ein sonstiger Grund für eine Befreiung vom Schulbesuch nicht aktenkundig.

Laut Mitteilung der Oö. Bildungsdirektion handelt es sich bei der „E__“ nicht um eine öffentliche allgemeinbildende Pflichtschule oder eine private Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht, diese ist daher nicht zur Erfüllung der österreichischen Schulpflicht geeignet.

Das Schulkind ist im Schuljahr 2023/24 im hier vorgeworfenen Zeitraum zum Unterricht an der genannten Schule unentschuldigt nicht erschienen und versäumte dabei den Unterricht an zehn Schultagen. Im bezeichneten Zeitraum erfolgte durch das Schulkind auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die Beschwerde führende Partei hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen.

Das Schulkind war im vorgeworfenen Tatzeitraum an keiner in § 5 SchPflG genannten Schule angemeldet.

Der Strafbemessung werden ein Einkommen der Beschwerde führenden Partei von 518 Euro, ein Hälfteeigentum an einem Einfamilienhaus und drei Sorgepflichten zugrunde gelegt.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die Beschwerde führende Partei im Zeitpunkt der angelasteten Tat rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen nicht hervor. Es ist daher von Unbescholtenheit auszugehen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend durchgeführten ZMR-Abfrage. Hinsichtlich des Bescheides der Oö. Bildungsdirektion und der Frage einer Anmeldung an einer in § 5 SchPflG genannten Schule wurde bei dieser Stelle

Auskunft eingeholt und wurden die diesbezüglich übermittelten Dokumente und Auskünfte zum Gerichtsakt genommen. Der Sachverhalt wurde von der Beschwerde führenden Partei auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie den Sorgepflichten beruhen auf den Angaben der Beschwerde führenden Partei in der mündlichen Verhandlung (zu GZ: LVwG-200520).
Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht - unbeschadet des § 12 - auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer in § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer in § 5 genannten Schule - ausgenommen die Polytechnische Schule - mindestens gleichwertig ist.

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen, zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung,

jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 Euro bis zu 440 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die - eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende - Aufrechterhaltung eines Zustandes (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet - der Natur der Sache gemäß - mit Beendigung des rechtswidrigen Zustandes. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und

14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der Beschwerde führenden Partei als erziehungsberechtigte Person des betroffenen Schulkindes wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil das Schulkind im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben sei.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch das Schulkind vor. Die „E__“ ist laut Auskunft der Oö. Bildungsdirektion zur Erfüllung der österreichischen Schulpflicht nicht geeignet.

Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor. Die Beschwerde führende Partei hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihrem Schulkind ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen.

Der Beschwerde führenden Partei ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihres Schulkindes vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 - wie auch durch die Novelle BGBl. I Nr. 37/2023 - aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7; VfGH 21.09.2023, G 224-225/2023).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zugrunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VfGH 21.09.2023, G 224-225/2023; VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2 Ob 136/18s, 4 Ob 222/21g; Rechtssatznummer RS0132340).

Soweit sich das Beschwerdevorbringen auf die problematisierten bzw. geänderten Bedingungen der Externistenprüfung und die Gleichwertigkeit des Unterrichts bezieht, genügt es festzuhalten, dass diese Themenbereiche nicht den Gegenstand der hier zu beurteilenden Verwaltungsübertretung bilden.
Für das erkennende Gericht ist - dem einschlägigen Tatbild entsprechend - ausschließlich die Tatsache wesentlich, ob dem Schulkind im Schuljahr 2023/24 bzw. im konkreten gegenständlichen Zeitraum die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen ist dies zu verneinen. Eine zeitliche Einschränkung der Anordnung der Oö. Bildungsdirektion, etwa auf bestimmte Schuljahre, liegt nicht vor, weshalb diese Anordnung auch für das verfahrensgegenständliche Schuljahr rechtswirksam ist (vgl. VwGH 26.01.2023, Ro 2022/10/0004). Alleine dies ist maßgeblich für die hier in Rede

stehende Frage der Schulpflicht bzw. -zeitversäumnis nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG. Auf Modalitäten der Externistenprüfung, Fragen der Gleichwertigkeit des Unterrichts und der Situation während der COVID-19-Pandemie etc. braucht im gegenständlichen Verfahren daher nicht näher eingegangen werden.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der Beschwerde führenden Partei auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar:
Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die Beschwerde führende Partei initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die Beschwerde führende Partei entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die von der Beschwerde führenden Partei ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihrer Schulkinder, nämlich insbesondere die Thematik rund um das Kindeswohl und die Absicht, freibestimmt und eigenverantwortlich für die Schulbildung ihrer Kinder zu sorgen, entbinden die Beschwerde führende Partei nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch zu sorgen. Zudem wurde mit dem zitierten Bescheid der Oö. Bildungsdirektion der häusliche Unterricht unter Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer allfälligen Beschwerde ausdrücklich untersagt und die Erfüllung der Schulpflicht durch den Besuch einer öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschule oder einer privaten Pflichtschule mit Öffentlichkeitsrecht angeordnet.

Die von der Beschwerde führenden Partei angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der Beschwerde führenden Partei ist daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der Beschwerde führenden Partei übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohls eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die Beschwerde führende Partei hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen - insbesondere auch vor dem Hintergrund der Anordnung des Schulbesuches im zitierten Bescheid der Oö. Bildungsdirektion - Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld - wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt - ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Mit Ausnahme der Unbescholtenheit wurden Milderungsgründe nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor. Zu berücksichtigen ist bei der Strafzumessung auch die Dauer des deliktischen Zustandes.

Zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der Beschwerde führenden Partei ist auf die diesbezüglich getroffenen Angaben, Feststellungen bzw. Annahmen zu verweisen.

Im gegenständlichen Fall hat die Beschwerde führende Partei für ihr Schulkind zehn versäumte Unterrichtstage zu verantworten. Das Gericht konstatiert durch die beharrliche Verweigerung durch die Beschwerde führende Partei, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Schulkindes und damit auf die Gefährdung des Kindeswohls aufmerksam zu machen.

Nach Abwägung der Strafzumessungsgründe und insbesondere unter Rücksichtnahme auf das Nichtvorliegen einschlägiger rechtskräftiger Vormerkungen zur Tatzeit, erscheint die verhängte Höchststrafe zu hoch bemessen.

Wenngleich nicht unberücksichtigt bleiben kann, dass die Beschwerde führende Partei zumindest mit Eventualvorsatz handelte, ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts insbesondere vor dem Hintergrund des vorgeworfenen Tatzeitraumes und der Tatsache, dass zu der Tatzeit einschlägige rechtskräftige Übertretungen gemäß SchPflG durch die Beschwerde führende Partei nicht aufscheinen, mit der nunmehr festgesetzten Strafe das Auslangen zu finden. Dies steht auch in Relation dazu, dass der Gesetzgeber für einen Tatzeitraum ab vier Tagen eine Geldstrafe von 110 Euro vorsieht. Die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe wurde der herabgesetzten Strafhöhe der Geldstrafe angepasst.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der Beschwerde führenden Partei als gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Fundstellenpräzisierung: Der Spruch des Straferkenntnisses wurde konkretisiert, um den Erfordernissen des § 44a VStG jedenfalls gerecht zu werden (vgl. hinsichtlich der Fundstellenpräzisierung insbesondere - mittels verstärkten Senates - VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328, mwN).

Zu den Kosten:
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Beschwerde führenden Partei nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wurde. Wegen der Herabsetzung der Strafe waren keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben. Die behördlichen Verfahrenskosten wurden entsprechend herabgesetzt.

Der Vollständigkeit halber ist zum Begehren, eine komplette Aktenabschrift postalisch zur Verfügung zu stellen, auszuführen, dass § 17 AVG (iVm § 17 VwGVG) lediglich ein Recht auf Akteneinsicht normiert. Die Parteien eines Verfahrens haben ein subjektives Recht, bei der Behörde oder beim Gericht in den Verwaltungs- bzw. Gerichtsakt Einsicht zu nehmen. An Ort und Stelle können die Parteien auch Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien erstellen lassen. Die Behörde und das Gericht sind aber nicht verpflichtet, Akten (-teile) oder Kopien davon (z.B. an eine andere Behörde in der Nähe des Wohnsitzes der Partei) zu übersenden (vgl. VwGH 22.05.1996, 95/21/0083; 27.04.2000, 98/10/0003; 15.12.2011, 2011/10/0012). Daher stellt etwa die Unterlassung der Mitteilung, dass eine Aktenkopie nicht übersendet werde, für sich keine Verweigerung der Akteneinsicht dar (VwGH 13.04.1999, 97/08/0160), weil die Partei bzw. deren Vertreter weiter die Möglichkeit hat, bei der Behörde bzw. beim Gericht in die Akten Einsicht zu nehmen (VwGH 07.09.1995, 95/18/1190; 15.09.2010, 2010/08/0146; vgl. auch VwGH 28.04.2009, 2009/06/0015); vgl. näher bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 17 (Stand 01.01.2014, rdb.at) Rz 7.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist für die bB unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die Beschwerde führende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache - wie gegenständlich - eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der bB die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetz-

lichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Zahlungsaufforderung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Zahlungsaufforderung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl